

03.02.93

R - In

## **Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

### Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)

#### A. Zielsetzung

Gleichstellung der Inhaber ausländischer Fahrberechtigungen mit den Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse bei Fahrerlaubnisentziehung und Fahrverbot wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind.

#### B. Lösung

Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB und Erweiterung der Vorschrift des § 69 b Abs. 1 StGB auf Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse unter Ausschöpfung der in Artikel 42 des am 8. November 1969 in Wien unterzeichneten Übereinkommens über den Straßenverkehr (ratifiziert durch Gesetz vom 21. September 1977 - BGBl. II 1977 S. 809 - und für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 3. August 1979 - BGBl. I 1979 S. 932 -) eingeräumten Ermächtigung.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes

#### D. Kosten

Keine

03.02.93

R - In

**Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes

- §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 3. Februar 1993

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den  
als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes  
- §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu  
beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des  
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

*Kammeren.*

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes  
- §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, Ber. S. 1160), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 2 wird aufgehoben.

b)

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 69 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A

## Allgemeines

Im Zuge einer zunehmenden mobilen und grenzübergreifenden Kriminalität ist zu beobachten, daß Kraftfahrzeugführer, die im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, häufig die Fahrerlaubnis zu schwerwiegenden kriminellen Handlungen - z.B. zur Einfuhr von Betäubungsmitteln und zur Begehung von Einbruchsdiebstählen - mißbrauchen und sich hierdurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweisen. Gleichwohl ist eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach den geltenden Vorschriften nicht möglich. Die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis beschränkt sich nach geltendem Recht (§ 69 b Abs. 1 StGB) auf die Fälle, in denen der Täter gegen spezifische Normen des Straßenverkehrsrechts (wie etwa §§ 21, 22 StVG, §§ 142, 315 b, 316 StGB) verstößt. Dieser Rechtszustand hat zur Folge, daß Fahrzeugführern, die im Hinblick auf den Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis von der deutschen Fahrerlaubnispflicht befreit sind - also vornehmlich Ausländer, die in der Bundesrepublik keinen ständigen Aufenthalt oder einen solchen von nicht mehr als 12 Monaten begründet haben -, die Fahrerlaubnis jedenfalls nicht wegen solcher Straftaten entzogen werden kann, die lediglich im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind. Entsprechendes gilt für die Verhängung eines Fahrverbots (vgl. § 44 StGB). Dies ist im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bedenklich, da der partielle Verzicht auf eine Fahrerlaubnisentziehung bzw. auf ein Fahrverbot bei ausländischen Fahrerlaubnisinhabern auch unter präventiven Gesichtspunkten eine effektive Strafverfolgung behindert.

Eine wirksame Bekämpfung der zunehmend länderübergreifenden Kriminalität sollte durch eine Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. durch Anordnung eines Fahrverbots bei ausländischen Fahrerlaubnisinhabern auch in den Fällen gewährleistet sein, in denen die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden ist.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

zu a)

Durch die Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB wird die derzeitige Besonderstellung ausländischer Fahrerlaubnisinhaber beseitigt und eine Gleichstellung mit inländischen Fahrerlaubnisinhabern erreicht.

zu b)

Folgeänderung

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des § 69 b Abs. 1 erweitert die bisher eingeschränkte Zulässigkeit der Entziehung ausländischer Fahrerlaubnisse. Die Maßregel kann künftig auch gegenüber den Personen zur Anwendung kommen, bei denen sie bisher nur bei Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften angeordnet werden konnte.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.

**Gesetzentwurf**

**des Bundesrates**

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes

- §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

**Gesetzentwurf**

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes- §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)**A. Zielsetzung**

Gleichstellung der Inhaber ausländischer Fahrberechtigungen mit den Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse bei Fahrerlaubnisentziehung und Fahrverbot wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind.

**B. Lösung**

Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB und Erweiterung der Vorschrift des § 69 b Abs. 1 StGB auf Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse unter Ausschöpfung der in Artikel 42 des am 8. November 1968 in Wien unterzeichneten Übereinkommens über den Straßenverkehr - ratifiziert durch Gesetz vom 21. September 1977 (BGBl. II 1977 S. 809) und für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten am 3. August 1979 (BGBl. II 1979 S. 932) - eingeräumten Ermächtigung.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes

**D. Kosten**

Keine

Anlage

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes  
- §§ 44, 69 b StGB - (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 69 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf."

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Im Zuge einer zunehmenden mobilen und grenzübergreifenden Kriminalität ist zu beobachten, daß Kraftfahrzeugführer, die im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis sind, häufig die Fahrerlaubnis zu schwerwiegenden kriminellen Handlungen - z.B. zur Einfuhr von Betäubungsmitteln und zur Begehung von Einbruchsdiebstählen - mißbrauchen und sich hierdurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweisen. Gleichwohl ist eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach den geltenden Vorschriften nicht möglich. Die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis beschränkt sich nach geltendem Recht (§ 69 b Abs. 1 StGB) auf die Fälle, in denen der Täter gegen spezifische Normen des Straßenverkehrsrechts (wie etwa §§ 21, 22 StVG, §§ 142, 315 b, 316 StGB) verstößt. Dieser Rechtszustand hat zur Folge, daß Fahrzeugführern, die im Hinblick auf den Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis von der deutschen Fahrerlaubnispflicht befreit sind - also vornehmlich Ausländer, die in der Bundesrepublik keinen ständigen Aufenthalt oder einen solchen von nicht mehr als 12 Monaten begründet haben -, die Fahrerlaubnis jedenfalls nicht wegen solcher Straftaten entzogen werden kann, die lediglich im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind. Entsprechendes gilt für die Verhängung eines Fahrverbots (vgl. § 44 StGB). Dies ist im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bedenklich, da der partielle Verzicht auf eine Fahrerlaubnisentziehung bzw. auf ein Fahrverbot bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse auch unter präventiven Gesichtspunkten eine effektive Strafverfolgung behindert.

Eine wirksame Bekämpfung der zunehmend länderübergreifenden Kriminalität sollte durch eine Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. durch Anordnung eines Fahrverbots bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse auch in den Fällen gewährleistet sein, in denen die Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44 Abs. 2 StGB)

Durch die Aufhebung des § 44 Abs. 2 StGB wird die derzeitige Besserstellung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse beseitigt und eine Gleichstellung mit Inhabern inländischer Fahrerlaubnisse erreicht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 69 b Abs. 1 StGB)

Die Neufassung des § 69 b Abs. 1 erweitert die bisher eingeschränkte Zulässigkeit der Entziehung ausländischer Fahrerlaubnisse. Die Maßregel kann künftig auch gegenüber den Personen zur Anwendung kommen, bei denen sie bisher nur bei Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften angeordnet werden konnte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung fest.